

sondern als eine rechtliche Folge des Particularvertrages §. 35. und der von der Ständeversammlung in der Schrift vom 16. November 1833 ausgesprochenen Erklärung zu betrachten ist. — Nichtsdestoweniger hält sich doch die Deputation verpflichtet, hierbei aufmerksam zu machen, daß bei Veranschlagung der zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden durchschnittlich erforderlichen Summe, welche bei Berechnung der Oberlausitzer Beitragsquoten in Frage kommt, ein Tilgungsfonds von  $1\frac{1}{2}$  pr. C. der dormaligen Schuldenlast angenommen worden ist. — Da nun der mit dem höchsten Dekrete Nr. 5. sub C. S. 192. der Landtags-Akten den Kammern vorgelegte Tilgungsplan der auf der Staatsschuldenkasse haftenden Steuerschulden von der ersten Kammer noch nicht zur Berathung gezogen worden, und es daher noch nicht entschieden ist, ob  $1\frac{1}{2}$  pr. C. der Staatsschuld zu Tilgung derselben verwendet werden sollen, diese Bestimmung aber von wesentlichem Einflusse auf die Größe der Oberlausitzer Beitragsquoten ist, so hält es die Deputation für angemessen und rathsam, daß die Kammer die sub III. 1. und 5. für die Oberlausitz ausgeworfenen Summen, als: 48,522 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. Beitrag zu den alterbländischen Grundabgaben und 34,862 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. zu Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, nur provisorisch und bis über die Höhe des Staatsschulden-Tilgungsfonds Beschluß gefaßt sein wird, annehmen möge.

Nachdem der Referent das Sachverhältniß näher erörtert und namentlich angeführt, daß dieser Vorbehalt lediglich in der Absicht gemacht worden, damit der spätern Berathung über die Tilgung des Schuldenwesens nicht vorgegriffen werden möge, äußert

Staatsminister v. Zeschau: Die geehrte Deputation hat damit doch nur bezeichnen wollen, daß dieser Vorbehalt in der ständischen Schrift ausgesprochen werden möchte. Da das Gesetz ohnehin nur als ein provisorisches bezeichnet ist, so wird der Zweck dadurch erreicht.

Der Referent erklärt sich hiermit einverstanden, und es fragt hierauf der

Präsident: ob die Kammer gemeint sei, die in der 3. Unterabtheilung der 1. §. gethanen Vorschläge unter den Modificationen, welche in dem Deputations-Gutachten S. 247. näher enthalten und so eben vorgetragen worden, und unter dem Vorbehalt, welcher oben erwähnt worden, anzunehmen? Es wird dies einstimmig bejaht.

Ebenso wird §. 2. des allerhöchsten Dekrets auf die diesfällige Frage des Präsidenten einstimmig angenommen, und die §. 3. gedachten allerhöchsten Dekrets hierdurch zugleich für angenommen erachtet.

Der Präsident schreitet hierauf zur Abstimmung durch Namensaufruf über Annahme des Dekrets vom 14. Decbr. 1836, welches von sämtlichen Kammermitgliedern einstimmig angenommen wird.

Staatsminister v. Zeschau: Die Staatsregierung setzt nach erfolgter Annahme dieses Gesetzes das Einverständnis der geehrten Kammer voraus, daß dasselbe auch unerwartet der ständischen Schrift immer erlassen werde, weil die Zeit drängt.

Präsident: Es ist dies wohl unbedenklich und liegt in der Natur der Sache.

Der Präsident: Ein dritter Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der mündliche Vortrag des Dekrets, den

Beitrag der alterbländischen Ritterschaft zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen in den Jahren 1830 und 1831 betreffend (s. den Beschluß der II. Kammer in Nr. 6. d. Bl. S. 61).

Der Referent D. Crusius bemerkt hierbei, daß das bloß eigentlich eine Antwort sei auf die ständischen Anträge, welche sich in den Landtagsakten von 1834 S. 188. befänden; es dürfte sich hierbei zu beruhigen und gar keine Frage darauf zu stellen sein.

Nachdem die Kammer sich mit dieser Ansicht einverstanden, und auf die Frage des Präsidenten, ob Jemand dabei Etwas zu bemerken habe, sich Niemand darüber äußert: so wird solches für angenommen geachtet.

Der Präsident: Die Berathung über die Gegenstände der heutigen Sitzung ist beendet, und ich ersuche die Mitglieder der Kammer sich morgen früh um 10 Uhr hier wieder zu versammeln, um die Berathung über das Criminalgesetzbuch fortzusetzen. Noch bemerke ich, daß die Niederschriften der Stenographen von nun an in der Kanzlei der Kammer stets 24 Stunden zur Ansicht werden ausgelegt werden.

Die Sitzung wird hierauf  $\frac{3}{4}$  1 Uhr geschlossen.

#### Elfte öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 14. December 1836.

Eingänge zur Registrande. — Besondere Berathung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs (Art. 1 — 4). —

Die Sitzung beginnt  $10\frac{1}{4}$  Uhr. Anwesend sind 31 Mitglieder. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und durch v. Thielau (auf Lampertswalde) und Bürgermeister Schill mit vollzogen.

Auf der Registrande war eingegangen:

1) Christoph Heinrich Preißler und Cons. zu Dippoldiswalda bitten um Erlaß oder Gestundung der ihnen im Jahre 1826 zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Gebäude gemachten Hülfsvorschüsse (an die 4. Deputation). 2) Eine kleine Schrift des Pastor Christian Friedrich Wilhelm Thamm an den Präsidenten, enthaltend eine Vorstellung in Betreff der Heiligkeit des Beichtsiegels in Beziehung auf den Entwurf des Criminalgesetzbuchs. —

Präsident: Da alle Gegenstände, welche bei dem Criminalgesetzbuch in Frage kommen, an die betreffende Deputation abgegeben werden, so schlage ich vor, auch diesen dahin zu verweisen.

Königl. Commissair D. Groß: Ich weiß wirklich nicht, ob ein solcher nicht von einem Mitgliede der Ständeversammlung gestellter Antrag zu beachten ist?

Prinz Johann: Habe ich das Präsidium recht verstanden, so geht dessen Ansicht nicht dahin, daß über die Sache Vortrag erstattet werden soll, da sie keinen Antrag enthält, sondern sie scheint bloß zur Notiz und nach Befinden zum Gebrauch übergeben worden zu sein.